

Pr. 59/08

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8207 (V) vom 20.5.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 30.5.2008

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte 1:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 20.5.2008
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„**Die Säge des Todes**“
Video Medien Pool, München,
ITT Contrast Video, Pforzheim

wird folgeindiziert und
in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

Sachverhalt

Der Videofilm "Die Säge des Todes", Kinowelt GmbH, Leipzig, wurde mit Entscheidung Nr. 1583 (V) vom 13.6.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.6.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 2.4.1986 (Az.: 3 Gs 158/86) und mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.4.2005 (Az.: 352 Gs 1414/05) wurde der Videofilm bundesweit beschlagnahmt.

Es handelt sich um eine Produktion aus Spanien/Deutschland aus dem Jahre 1981, Regisseur des Films ist Jesus Franco.

In der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wurde der Sachverhalt wie folgt beschrieben:

„In einer Sprachenschule, deren Anlagen der Comtessa gehören, leben u.a. ihre Nichte Manuela, ihr entstellter Neffe Miguel, der vor Jahren ein Mädchen tötete, der Lehrer Alvaro und viele Schülerinnen, unter ihnen Angela.

Manuela spielt Miguel Liebe vor und veranlasst Alvaro, Miguel durch Mord in Verdacht zu bringen, um Alleinerbin zu werden. Alvaro bringt drei Mädchen bestialisch um und tötet einen kindlichen Zeugen. Angela betätigt sich als Detektivin und verdächtigt verschiedene Leute.

Schließlich greift Alvaro Angela an, die jedoch von Miguel verteidigt wird. Kurz danach hört Miguel durch Zufall Manuela's Plan. Es kommt zum Finale, das dazu führt, dass sowohl Manuela als auch Alvaro und Miguel sich gegenseitig umbringen. Angela kann sich retten.“

Der Videofilm wurde indiziert, weil er durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im **Juni 2008** ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Vorliegend ist die Vorsitzende der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm auch nach heutigen Maßstäben auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da, trotz umfangreicher Recherchen die Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Die Säge des Todes“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Teil **B** der Liste eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat eben so wie das 3er-Gremium, das seiner Zeit die Indizierung verfügt hat, auf die Szenen verwiesen, in denen Brutalitäten von Menschen gegen Menschen verübt werden.

Die ausschlaggebenden Szenen sind im Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten wie folgt beschrieben worden:

Vorschau

Ein im Gesicht entstellter Mann bringt im Affekt, mit einer Schere eine Frau um, indem er mehrfach unkontrolliert in den Oberkörper der Frau einsticht.

0:36

Eine Frau wird von hinten mit einem Messer erstochen. Man sieht, wie sich das Messer von hinten durch die entkleidete Brust der Frau bohrt und dort stecken bleibt.

0:55

In einem Marmorwerk wird eine Frau auf einem Marmorblock gefesselt. Anschließend wird der Frau mit einer großen Marmorsäge (Kreissäge) langsam der Kopf abgesägt (Großaufnahme ca. 1 Sekunde). Der Kopf fällt runter. Beim Zurücklaufen des Sägeblattes sieht man den blutenden Körperstumpf. Schnitt auf den am Boden liegenden Kopf.

0:57

Ein kleiner Junge wird von dem Täter mit einem Wagen überfahren, nachdem der Junge zuvor den Mord an der Frau im Marmorwerk beobachten konnte. Die Tat selbst kann nicht gesehen werden, durch Schnitt und Ton wird die Tat dem Zuschauer suggeriert. Danach sieht man einen Körper am Straßenrand liegen.

1:06

Eine junge Frau wird mit einer großen Schmiedezange erwürgt.

1:08

Der abgetrennte Kopf der zuvor erwürgten Frau wird im Bett der Hauptdarstellerin liegend in Großaufnahme gezeigt. Unmittelbar danach findet die Hauptdarstellerin eine zuvor ermordete Frau im Kleiderschrank hängend, verpackt in eine Plastiktüte. Gleich nach dieser Szene findet sie eine Frauenleiche, die von einem Haken von der Decke baumelt.

1:17

Die Hauptdarstellerin tötet eine männliche Person, indem sie im Verlauf eines Zweikampfes dem Mann eine Schere langsam durch den Hals sticht (Großaufnahme).

1:18

Eine Frau findet in einem Zimmer eine Leiche, die in einem Rollstuhl sitzt. Nachdem sie die Leiche umdreht, wird in Großaufnahme für ca. 2 Sekunden das verbrannte, entstellte Gesicht der Frauenleiche gezeigt.

1:18

Eine Frau tötet mit einer elektrischen Heckenschere einen Mann, indem sie mit der Heckenschere dem Mann in den Oberkörper schneidet. Danach sieht man das Opfer am Boden liegen, mit einer großen, blutenden Wunde im Oberkörper.

1:20

Der entstellte Bruder tötet seine Schwester, indem er sie erwürgt (Großaufnahme).

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Da der Videofilm aktuell bundesweit beschlagnahmt ist (Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.4.2005) hat ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt,

dass der Videofilm sowohl strafrechtlich relevant als auch offensichtlich schwer jugendgefährdend ist. Der Abwägungsprozess zwischen Kunstschutz und Jugendschutz entfällt daher, da die Bundesprüfstelle an die Entscheidung der Gerichte zwingend gebunden ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Film war auch in Liste **B** einzutragen, da mit Beschluss des AG Pforzheim vom 2.4.1986 (Az.: 3 Gs 158/86) und des AG Tiergarten vom 25.4.2005 (Az.: 352 Gs 1415/05) der Film bundesweit beschlagnahmt wurde.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren

zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.